



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
Email: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

A-Post Plus
Nationale Kommission zur Verhütung von
Folter (NKVF)
Jean-Pierre Restellini, Präsident
Bundesrain 20
3003 Bern

Basel, 13. Mai 2015

Regierungsratsbeschluss
vom 12. Mai 2015

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zu ihrem Besuch im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt vom 23. & 24. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. März 2015 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF im Untersuchungsgefängnis zur Stellungnahme innert sechzig Tagen.

Wir danken Ihnen für Ihre umfangreiche und kritische Prüfung. Mit Befriedigung nehmen wir zur Kenntnis, dass Sie die besonderen Leistungen des Gefängnisses in der Untersuchungshaft würdigen, etwa im Bereich des Gruppenvollzugs, der Beschäftigungsmöglichkeiten oder der medizinische Betreuung. Gefreut haben wir uns auch über Ihren speziellen Hinweis, dass Sie auf allen Hierarchiestufen kompetente Mitarbeitende angetroffen haben, die transparent Auskunft gaben. Die Kompetenzen der Mitarbeitenden wie auch die Offenheit über das eigene Handeln Rechenschaft abzulegen, sind wohl die wichtigsten Garanten für die Rechtsstaatlichkeit in einer geschlossenen Institution.

Verschiedene Empfehlungen der Kommission betreffen direkt oder indirekt die sehr beengte Situation im Untersuchungsgefängnis. Diese resultiert aus einem massiven Anstieg der Vollzugszahlen der letzten Jahre in praktisch allen Haftkategorien. Ein Neubau beim Gefängnis Bässlergut soll hier nachhaltig Abhilfe schaffen, indem künftig eine genügende Zahl gesetzmässiger Vollzugsplätze bereitgestellt werden kann. Ihre Kommission hat dieses Bauprojekt bereits in früheren Stellungnahmen mit Nachdruck unterstützt. Die Projektierung konnte in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Der Grosse Rat wird voraussichtlich noch in diesem Jahr über den Kredit für das Bau beschliessen können. Wie Sie zudem bei Ihrem Besuch festgestellt haben, wird nicht nur in neue Unterbringungen investiert, sondern auch in die Renovation der bestehenden Infrastruktur, die nach zwanzig Jahren Betrieb und einer starken Nutzung erforderlich geworden ist.

Das Amt für Justizvollzug hat Ihre einzelnen Empfehlungen eingehend geprüft. Ihre Anregungen werden zu grossen Teilen aufgenommen und in die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Gefängnisbetriebes einfließen. Die Bemerkungen zu den einzelnen Punkten finden Sie im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und zeichnen

mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang

zur Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 23. März 2015 zu ihrem Besuch im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt

Die Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern im Bericht

Ziff. 9: Körperlicher Durchsuchung

Die Empfehlung wird aufgenommen. Die systematische körperliche Durchsuchung wird künftig konsequent nach dem Zwei-Phasen-Prinzip durchgeführt. Dies wird in den Weisungen festgehalten und das Personal nochmals geschult.

Ziff. 10: Luftqualität, Lichtverhältnisse

Der Empfehlung wird bestmöglich entsprochen. Die Problematik der schwachen Lüftung ist bekannt. Die bestehende Infrastruktur lässt keine optimale Lösung zu. Die Lüftung des Gefängnisses wird jedoch jährlich mindestens einmal gewartet und die Filter ausgewechselt. Bei den gegenwärtigen Stationsrenovierungen erfolgt zudem eine detaillierte Reinigung der Lüftungsschächte nach zwanzigjährigem Betrieb. Durch diese Massnahmen wird eine bessere Durchlüftung und Steigerung der Luftqualität erwartet.

Mit der derzeit laufenden Erneuerung der Fenster ist auch beabsichtigt, die Durchlüftung zu verbessern. Die Messungen einer spezialisierten Firma ergaben, dass bei den neuen Fenstern der Austausch und die Zirkulation der Frischluft um rund 60 Prozent besser ist als bei den bisherigen Fenstern.

Ebenfalls in der Umsetzung befindet sich die Verbesserung der Lichtverhältnisse. Während den Stationssanierungen werden die bisherigen Deckenleuchten ersetzt. Das neue, hellere Lampenmodell wurde durch Mitarbeiter des Untersuchungsgefängnisses entwickelt und zertifiziert. Vergleichsmessungen des zuständigen Architekturbüros ergaben, dass sich mit den neuen Fenstern und den neuen Lampen die Lichtverhältnisse deutlich verbessern.

	Einerzelle mit neuen Fenster und neuem Licht (Fensterfront)	Einerzelle mit alten Fenster und altem Licht (Fensterfront)	Aufenthaltsraum mit neuen Fenster und neuem Licht (Sitz- und Essbereich)	Aufenthaltsraum mit alten Fenster und altem Licht (Sitz- und Essbereich)
15 Uhr ohne Kunstlicht	417 Lux	68 Lux	213 Lux	125 Lux
21 Uhr mit Kunstlicht	180 Lux	155 Lux	160 Lux	40 Lux

(gemäss DIN EN 12464: in den Allgemeinräumen und Wohnräume = 100 Lux)

Ziff. 10: Dreierbelegung in Doppelzellen

Die Empfehlung zur Vermeidung von Dreierbelegungen entspricht auch unserem Ansinnen. In Anbetracht des Zellennotstandes im Kanton Basel-Stadt musste in den Doppelzellen jeweils ein zusätzliches Notbett installiert werden. Durch den Neubau einer Station (Station 17 mit 9 Betten) hat sich die Situation etwas entspannt. Eine umfassende Verbesserung wird der Anbau beim Gefängnis Bässlergut bringen, zumal nicht nur die Zellen, sondern auch die gesamte Grundinfrastruktur des Gefängnisses (z.B. Küchenbetriebe, Besuchsabteilung), nicht auf eine derart grosse Zahl an Insassen ausgerichtet ist, wie sie in vergangenen Jahren untergebracht werden musste.

Ziff. 12: Kriterien für den Wechsel in den Gruppenvollzug

Die Empfehlung wird aufgenommen. Es wird ein Kriterienkatalog für den Wechsel von der 1. Haftzeit in die Gruppenhaft erstellt. Ein gewisser betrieblicher Handlungsspielraum im Alltag eines Untersuchungsgefängnisses mit hoher Fluktuation und starken Belegungsschwankungen wird weiterhin bestehen bleiben müssen.

Ziff. 14: Vollzugsplanung bei Inhaftierten bei längerem Aufenthalt (ab 6 Monaten)

Die Empfehlung wird aufgenommen. Das Untersuchungsgefängnis stellt grundsätzlich nur eine Durchgangsstation für Inhaftierte im Strafvollzug dar. In Anbetracht der Zunahme der verzögerten Verlegung werden wir jedoch nach geeigneten Modellen einer Vollzugsplanung suchen, die in einem kantonalen Untersuchungsgefängnis praktikabel sind.

Ziff. 17: Trennungsgebot bei Jugendlichen

Die Empfehlung wird teilweise aufgenommen. Um die Isolation bei getrennter Unterbringung zu vermeiden, wurden die Jugendlichen in der Vergangenheit ausnahmsweise im Erwachsenenbereich untergebracht. Das Bundesgericht (BGE 113 I 286) beurteilte jedoch diese Ausnahmelösung als bundesrechtswidrig. In der Folge wurde eine Zelle auf der Station 9 durch eine Türe sichtbar von der Erwachsenenstation getrennt. Durch den vorgesehenen Tagesablauf wird gewährleistet, dass der Jugendliche nicht mit Erwachsenen in Kontakt kommen kann.

Die Jugendanwaltschaften Basel-Stadt und Basel-Landschaft müssen als einweisende Behörden von Amtes wegen stets das Wohl und die Entwicklung der Jugendlichen im Auge behalten und eine Gefährdung dieser Entwicklung nach Möglichkeiten abwenden. Sie überprüfen deshalb die Wirkung und Verhältnismässigkeit einer Unterbringung in einer Einzelzelle.

Aufgrund der Empfehlung der Kommission haben wir mit den Jugendanwaltschaften Rücksprache genommen. Künftig soll – angelehnt an Art. 16 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes (analog einer Disziplinierung) – die Trennungshaft im Normalfall nicht länger als 7 Tage dauern. Falls das Trennungsgebot länger als 7 Tage aufrechterhalten werden muss, wird entweder nach einer anderen Unterbringung gesucht oder die Betreuung durch die Jugendanwaltschaften intensiviert (regelmässiger Besuch von Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Jugendanwalt usw.).

Die Details der neuen Regelung werden zusammen mit den einweisenden Behörden noch ausgearbeitet. Die Betreuung von getrennten Jugendlichen wird danach in einem zusätzlichen Merkblatt der Jugendabteilung festgehalten.

Ziff. 19: Massnahmen zum Schutze des Schamgefühls in den Sicherheitszellen

Die Empfehlung wird aufgenommen. Mit dem jetzigen Überwachungssystem (analog) können einzelne Kameras nicht ausgeschaltet oder deren Überwachungsbild stellenweise verpixelt werden. Der Wechsel zu einem neuen, digitalen Überwachungssystem ist jedoch in Planung. Beim neuen System wird dem Anliegen Rechnung getragen werden.

Ziff. 20: Lektüren während Disziplinararrest und Bedienung des Lichtschalters

Die Empfehlung wird teilweise aufgenommen. Laut § 40 der kantonalen Justizvollzugsverordnung kann während des Arrests die Bibliothek nicht benutzt werden. Die freie Nutzung der Bibliothek entspricht unseres Erachtens nicht dem Charakter einer Arreststrafe.

Eine neue Lösung zur Bedienung des Lichtschalters, die der Empfehlung entspricht, ist hingegen in Planung und wird umgesetzt.

Ziff. 22: Rechtliches Gehör vor jeder Disziplinierung

Die Empfehlung wird aufgenommen. Bei Sachbeschädigungen, die der Inhaftierte nicht abstreitet, wurde bisher auf die Dokumentation des rechtlichen Gehörs verzichtet. Künftig wird auf auch in diesen Fällen konsequent das rechtliche Gehör mit schriftlichem Protokoll gewährt.

Ziff. 23: Verfassen einer Weisung für jeden Inhaftierten bei einem Aufenthalt in einer Sicherheitszelle

Die Empfehlung wird aufgenommen. Wie die Berichte über Besuche anderer Institutionen zeigen, trifft die Kommission oftmals auf diese Problematik. Im Kanton Basel-Stadt ist der Anwendungsbereich von Sicherheitsmassnahmen in §12 der kantonalen Justizvollzugsverordnung abschliessend aufgeführt. Sie dürfen nur bei erhöhter Fluchtgefahr sowie bei reiner aktuellen Gefahr der Gewaltanwendung gegen sich selbst, gegen Dritte oder Sachen zu Anwendung kommen und unterliegen wie jedes staatliche Handeln dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Wie die Kommission in diesem Zusammenhang vermerkt, konnte sie keine unangemessene Anwendung feststellen. Wir werden jedoch prüfen, wie allenfalls der Empfehlung der Kommission in praktikabler Form Rechnung getragen werden kann.

Ziff. 24: Einweisung bei Selbstgefährdung in eine Spezialklinik oder Sicherstellung einer ständigen psychiatrischen Überwachung

Der grössere Teil der Insassen, die eine Selbstgefährdung ankündigen, setzt diese Drohung zu erpresserischen Zwecken gegenüber den Behörden ein (Gefängnis, Verfahrensleitung usw.). In einer ersten Phase verbringen diese Insassen in der Regel eine Nacht in einer Sicherheitszelle (mit Kameraüberwachung). Das weitere Vorgehen wird mit dem Medizinischen Dienst des Gefängnisses und dem gefängnisärztlichen Dienst abgesprochen. Besteht der Eindruck einer akuten Selbstgefährdung, wird der psychiatrische Dienst einbezogen. Dieser entscheidet über eine Einweisung in die Spezialklinik. Notfälle werden ohne weitere Abklärungen in die Notfallstation der Universitätsklinik Basel überwiesen. Einen Handlungsspielraum für eine generelle Überweisung in eine Klinik bei angedrohter Selbstgefährdung oder weitergehende Betreuungsmassnahmen sehen wir aktuell nicht.

Ziff. 25: Einsatz «Hannibal-Bett»

Das «Hannibal-Bett» wurde bislang nur zweimal benutzt. Bevor diese Form der Fixation eines Insassen angewendet wird, erfolgen Abklärungen mit den Gefängnisarzt und dem Gefängnispsychiater. Die Anordnung einer Fixation erfolgt durch den Gefängnisleiter oder dessen Stellvertreter. Während der Fixation wird der Inhaftierte engmaschig kontrolliert. Wir sehen im Moment keine Alternative für diese Fixation, die nur als allerletztes und zeitlich limitiertes Mittel bei akuter Gefahr der Selbstverletzung des Insassen zur Anwendung kommt, sofern keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten bestehen.

Ziff. 27: Abgabe der Hausordnung bei Eintritt

Die Empfehlung wird teilweise umgesetzt. Bei jedem der rund 1800 Eintritte pro Jahr erhält die zu inhaftierende Person ein Merkblatt über die wichtigsten Regeln im Gefängnis. Dieses Merkblatt ist in neun Sprachen übersetzt und weist auch auf die Möglichkeit zum Bezug einer Hausordnung hin. Sie kann jederzeit bei der Stationsaufsicht ausgeliehen werden. Entsprechend der Empfehlung der Kommission wird die Hausordnung neu in mehrere Sprachen übersetzt.

Ziff. 28: Beschäftigung und Sport bei Inhaftierten der 1. Haftzeit

Die Empfehlung wird noch geprüft. Die Aufenthaltsdauer der Inhaftierten in den Stationen der 1. Haftzeit ist in der Regel sehr kurz. Das Sportangebot kann aus betrieblichen und räumlichen Gründen nur von Insassen in den Gruppenstationen genutzt werden. Aktuell wird mit dem Sportamt Basel-Stadt geprüft, inwieweit auch für Insassen, die längere Zeit in der 1. Haftzeit verbringen, eine sportliche Bewegung angeboten werden kann.

Dieselben Restriktionen wie beim Sport gelten auch für die Zellenarbeit, die heute für Insassen in der 1. Haftzeit nicht angeboten wird. Es wird geprüft, ob die Möglichkeiten der Beschäftigung bei einem ausnahmsweise längeren Aufenthalt in der 1. Haftzeit angeboten werden kann.

Ziff. 30: Offene Besuchskabinen bei Strafvollzug, Administrations- und Jugendhaft

Die Empfehlung wird aufgenommen. Im Besuchsraum 6 werden in den Besuchskabinen die frontalen Glasscheiben entfernt. Somit haben Inhaftierte und Besucher in dieser Zone die Möglichkeit zum körperlichen Kontakt. Bei den Jugendlichen entscheidet die einweisende Behörde über die Durchführung des Besuches (mit Trennscheibe und Überwachung oder offener Besuch).